

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 9.

Kiel, den 23. Mai

1932.

Inhalt: 48. Notverordnung betr. Kirchensteuer-Vorauszahlungen vom 10. Mai 1932 (S. 79). - 49. Die Kirche und die Ausgetretenen (S. 80). - 50. Abwesenheit des Präsidenten des Landeskirchenamts (S. 81). - 51. Behandlung der Dienstwohnung bei der Gehaltskürzung (S. 81). - 52. Pfarrbesoldung (Erhebungen über die Pfarrbesoldung, Abrechnung der für das Rechnungsjahr 1931 gezahlten Staatszuschüsse sowie Bewilligung von Zuschüssen für das Rechnungsjahr 1932) (S. 84). - 53. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneek“ (S. 86). - 54. Empfehlenswerte Schriften (S. 86). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 48. Notverordnung betr. Kirchensteuer-Vorauszahlungen vom 10. Mai 1932.

Kiel, den 23. Mai 1932.

Auf Grund des Artikels 133 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird verordnet, was folgt:

§ 1.

(1) Soweit Kirchensteuern nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 10. März 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19) und der Kirchengesetze zur Abänderung des Kirchensteuerrechts vom 4. Dezember 1928 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1929 S. 65) und vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931, S. 47) erhoben werden, haben die Kirchensteuerpflichtigen bis zum Empfang des Veranlagungsbefehds an den in die erste Hälfte des Rechnungsjahres fallenden Zahlungsterminen Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlungen betragen, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2, je nach der Zahl der Zahlungstermine einen entsprechenden Bruchteil der für das vorangegangene Rechnungsjahr veranlagten Kirchensteuer; sie sind auf die Kirchensteuer zu verrechnen.

(2) Das Landeskirchenamt ist ermächtigt, für einzelne Rechnungsjahre die Höhe der Vorauszahlungen allgemein um einen bestimmten Hundertsatz herabzusetzen.

(3) Auf die Heranziehung zu den Vorauszahlungen finden die Verfahrensvorschriften des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 entsprechende Anwendung.

Ausgegeben Kiel, den 26. Mai 1932.

§ 2.

Soweit auf Grund von Steuerordnungen älteren Rechts Zuschläge zur Reichseinkommensteuer erhoben werden, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 ab in Kraft.

§ 4.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird das Landeskirchenamt beauftragt.

Zu dem Beschluß der Kirchenregierung vom 3. Mai 1932 auf Erlaß der vorstehenden Notverordnung ist die staatliche Genehmigung durch den folgenden Erlaß erteilt worden:

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.

Berlin, den 19. Mai 1932.

GI Nr. 11098

Zu dem Beschlusse, gemäß Kap. XVI § 2 der Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 (G. S. 123) Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu erheben, erteile ich hiermit die staatsaufsichtliche Genehmigung. Der Beschluß wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. mit der Veröffentlichung wirksam, die ich veranlaßt habe. Für Benachrichtigung des Herrn Reichsministers der Finanzen und der mir nachgeordneten Behörden werde ich gleichfalls Sorge tragen.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

Die Kirchenregierung.

In Vertretung:
D. Bötkel.

Nr. 302 K.R.

Nr. 49. Die Kirche und die Ausgetretenen.

Kiel, den 6. Mai 1932.

An Stelle der Bekanntmachung des Konsistoriums vom 16. Dezember 1920 — Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 183 — werden folgende Richtlinien erlassen:

1. **Taufe:** Sind beide Eltern aus der Kirche ausgetreten oder ist der erziehungsberechtigte Elternteil allein ausgetreten, so ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Taufe, daß der erziehungsberechtigte Elternteil in die Taufe einwilligt und in einer schriftlichen Erklärung die Gewähr für die religiöse Erziehung des Kindes in der evangelisch-lutherischen Kirche bietet. Jede Taufe gegen den Willen oder ohne Wissen des erziehungsberechtigten Elternteils — etwa auf Bitten der nicht ausgetretenen Mutter — ist unzulässig.
2. **Taufpatenschaft:** Ausgetretene können nicht Taufpaten sein, sofern sie sich nicht einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft angeschlossen haben.
3. **Konfirmation:** a) Ein religionsunmündiges Kind, das durch Erklärung des Erziehungsberechtigten aus der Kirche ausgetreten ist, kann zum Konfirmandenunterricht nur dann zugelassen werden, wenn der Erziehungsberechtigte gleichzeitig den Wiedereintritt des Kindes in die Landeskirche erklärt.

Ist der Erziehungsberechtigte ausgetreten, eine Austrittserklärung für das Kind aber nicht abgegeben, so ist es unter denselben Voraussetzungen wie die Kinder von Gemeindegliedern zur Konfirmation zuzulassen.

b) Dem Konfirmandenunterricht eines religionsmündigen Kindes hat sein Wiedereintritt in die Kirche vorherzugehen.

4. **Abendmahl:** Ausgetretene dürfen zur Feier des heiligen Abendmahls nur auf Grund der Erklärung des Wiedereintritts zugelassen werden.
5. **Trauung:** Die Trauung ist unzulässig, wenn ein Ehegatte nicht Christ ist oder wenn er aus der Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere christliche Religionsgemeinschaft eingetreten zu sein (§ 10 Ziff. 1 des Kirchengesetzes über Taufe, Konfirmation und Trauung vom 4. Juni 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 98 —).
6. **Bestattung:** Bei der Bestattung Ausgetretener ist von der Mitwirkung des Geistlichen und von Glockengeläut abzusehen. Die Spendung seelsorgerlichen Trostes an nicht ausgetretene Angehörige darf über eine Trauerandacht im Familienkreise ohne Zusammenhang mit der Bestattung nicht hinausgehen.
7. **Seelsorge:** Seelsorge an den Ausgetretenen muß dem pflichtmäßigen Ermessen und dem Takt des Geistlichen überlassen bleiben. Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß es zu den unabweisbaren Pflichten jedes Geistlichen gehört, Ausgetretenen in suchender Liebe nachzugehen. Dabei muß jedoch der Schein vermieden werden, als ob die Kirche die ihr anvertrauten Gnadenmittel jemandem aufdrängen wolle.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 260 K. R.

Nr. 50. Abwesenheit des Präsidenten des Landeskirchenamts.

Kiel, den 21. Mai 1932.

Der Präsident des Landeskirchenamts wird bis zum 10. Juni 1932 anlässlich der Kirchenbundesratsitzung und anschließendem Urlaub von Kiel abwesend sein. Die für ihn bestimmten amtlichen Schreiben sind während dieser Zeit an das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt oder an dessen Vizepräsidenten zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 72 Pr.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 51. Behandlung der Dienstwohnung bei der Gehaltskürzung.

Kiel, den 10. Mai 1932.

I.

Der Preuß. Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

G I Nr. 1078 II, G II

Berlin W 8, den 22. April 1932.

— Postfach —

NdErl. d. FM. zgl. i. N. d. MPräs. u. d. übr. StM. v. 29. 2. 1932, betr. den höchsten Anrechnungs- und Vergütungssatz (III 2 Nr. 56/Hg—1 (B)).

Durch Staatsministerialbeschluss vom 5. Februar 1932 ist bestimmt worden, daß als „höchster Anrechnungsbetrag“ für Dienst- und Bereitschaftswohnungen der Beamten (Nr. 57 [1] PWB. — PrBesBl. 1931, S. 32) derjenige Betrag gilt, der dem Beamten nach den Kürzungen auf

Grund der Ersten, Zweiten und Dritten Gehaltskürzungsverordnung tatsächlich zusteht. Die Abzugsbeträge von 17,50 *R.M.*, 7,50 *R.M.* und 2,50 *R.M.* in Spalte 2 und 3 der Nr. 5 in Abschnitt II des RdErl. vom 16. Dezember 1931 (PrBefBl. S. 347) sowie die Steuerabzüge bleiben dabei unberücksichtigt.

Abf. 3 der allgemeinen Verfügung vom 28. Dezember 1931 (PrBefBl. S. 375) betreffend Mietsenkung wird demgemäß entsprechend geändert.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1932 an sind hiernach die Anrechnungsbeträge für Dienst- und Bereitschaftswohnungen anderweit festzusetzen. Eingetretene Überzahlungen sind noch im Laufe des jetzigen Rechnungsjahres auszugleichen.

Das Gleiche gilt für den höchsten Vergütungsbetrag für Werkwohnungen der Angestellten und Lohnempfänger (vgl. allgemeine Verfügung vom 23. Januar 1928 — PrBefBl. S. 33 —). Dabei darf die Vergütung für Werkwohnungen der Lohnempfänger bis auf weiteres jährlich folgende Beträge als „höchste Vergütungsbeträge“ nicht übersteigen:

für die Lohngruppe:	III	II	I
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
in der Ortsklasse A	276	348	420
„ „ „ B	219	279	339
„ „ „ C	177	228	276
„ „ „ D	147	186	228
„ „ „ E	114	141	171

gez. Klepper.

Abschrift beehre ich mich zur Kenntnisaahme zu übersenden:

Im Auftrage:

Trendelenburg.

An das

Evang.-luth. Landeskirchenamt in Kiel.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Absatz 2 Satz 2 der Ausführungsverordnung zu der Verordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 21. Januar 1931, vom 22. Januar 1931, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 10, Abschnitt I Abf. 2 Satz 2 der Ausführungsverordnung zu der zweiten Verordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 2. Juli 1931, vom 20. Juli 1931 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 121 und Abschnitt III Ziffer I Abf. 2 Satz 2 der Ausführungsverordnung zu der dritten Verordnung der Kirchenregierung über Gehaltskürzung vom 6. Januar 1932, vom 23. Januar 1932 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 12, werden demgemäß entsprechend geändert. Hinsichtlich der Geistlichen findet somit eine Kürzung der Dienstbezüge mit Rücksicht auf die gewährte Dienstwohnung mit Wirkung vom 1. Februar 1932 ab nicht mehr statt. Die Zahlung der sich danach gegenüber dem bisherigen Verfahren ergebenden Unterschiedsbeträge für die Monate Februar und März 1932, deren Höhe für jeden einzelnen Geistlichen von uns festgestellt werden wird, wird, soweit es sich um staatszuschußbedürftige Kirchengemeinden handelt, von uns veranlaßt werden. In staatszuschußfreien Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) hat die Zahlung durch die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) zu erfolgen. Entsprechend ist für die bereits abgelaufenen Monate April und Mai des laufenden Rechnungsjahres 1932 zu verfahren. Die Überweisung der für zuschußbedürftige Gemeinden von uns zu zahlenden Beträge wird in den Überweisungslisten der staatlichen Besoldungszuschüsse für den Monat Juni besonders kenntlich gemacht.

Hinsichtlich der Kirchenbeamten und Angestellten ist das Weitere von den Kirchenvorständen (Kirchengemeindevorstandsausschüssen) je nach Lage des Einzelfalles, ob z. B. die Dienstwohnung gegen Entrichtung von Miete bei Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses gewährt wird oder nicht, zu veranlassen.

II.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat ferner im Einvernehmen mit dem Finanzminister unter dem 4. März 1932 genehmigt, daß vom 1. April 1931 ab bis auf weiteres (das heißt bis zum Inkrafttreten der oben genannten, ab 1. Februar 1932 eintretenden Regelung) bei Inhabern von Pfarrdienstwohnungen den Kürzungsbeträgen nicht der volle Wohnungsgeldzuschuß, sondern nur der Wert der Dienstwohnung — sofern er geringer ist — zugrunde gelegt wird. Sofern hiernach in einzelnen Fällen der Wert der Dienstwohnung der Geistlichen hinter dem vollen Wohnungsgeldzuschuß zurückbleibt, ist uns von dem Synodalausschuß, unter Beifügung der beschlußmäßigen Stellungnahme des Kirchenvorstandes (Kirchengemeindevorstandsausschusses) sowie einer Stellungnahme des Stelleninhabers und einer Schätzung des zuständigen Katasteramts zu berichten. Die Festsetzung des Wohnungswertes erfolgt durch das Landeskirchenamt. Dabei weisen wir unter entsprechender Anwendung der Ausführungsbestimmungen zum Preussischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 — G. S. S. 223 — (Preuß. Besoldungsvorschriften) Nr. 59, § 10, Preussisches Besoldungsblatt 1931 S. 32/33, darauf hin, daß der Anrechnungsbetrag den örtlichen Mietwert der Wohnungen gleicher Art und Lage sowie die besonderen Umstände, die den Wert der Wohnung beeinflussen, zu berücksichtigen hat. Er hat von dem Mietwert der Dienstwohnung nach dem Vorkriegsstand, also vom 1. Juli 1914 (Friedensmietwert) auszugehen und wird durch einen bestimmten Hundertsatz des Friedensmietwerts gebildet, der mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab 120 (Preuß. Besoldungsblatt 1927 S. 55) und vom 1. Januar 1932 ab 110 (Preuß. Besoldungsblatt 1932 S. 375) beträgt. Dabei bemerken wir noch, daß bei der Abschätzung des Wohnungswertes die für den dienstlichen Gebrauch im engeren Sinne bestimmten Räume, wie z. B. das Amtszimmer, das Wartezimmer, das Sitzungszimmer, das Konfirmandenzimmer und das ausschließlich für dienstliche Zwecke bestimmte Gastzimmer, wo solche besonderen Räume in der Dienstwohnung vorhanden sind, außer Betracht bleiben können. Der sich danach ergebende Unterschiedsbetrag wird für Geistliche in zuschussbedürftigen Gemeinden gelegentlich der Abrechnung der staatlichen Besoldungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1931 vergütet. Für Geistliche in zuschussfreien Gemeinden (Gemeindevorständen) erfolgt die Regelung durch den Kirchenvorstand (Kirchengemeindevorstandsausschuß). Die Höhe der Unterschiedsbeträge im einzelnen wird von uns mitgeteilt werden.

Eine Überlassung der Kürzungsbeträge vom Anrechnungswert der Dienstwohnung an die Kirchengemeinden hat bei der ersten Notlage der Staatsfinanzen leider nicht erfolgen können.

III.

Hinsichtlich der Besteuerung der Dienstwohnung der Geistlichen beim Lohnsteuerabzug verbleibt es bis auf weiteres bei unserer Bekanntmachung vom 7. Mai 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 77 —. Dabei ist als örtlicher Mietwert heute ebenfalls ein Betrag von 110 vom Hundert des Friedensmietwertes anzusehen. Höchster Anrechnungsbetrag ist auch hier der nach Maßgabe der ersten, zweiten und dritten Gehaltskürzungsverordnung gekürzte Wohnungsgeldzuschuß der nach der Besoldungsgruppe A 2b besoldeten unmittelbaren preussischen Staatsbeamten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Zu Vertretung:

Simonis.

Nr. 52. Pfarrbesoldung (Erhebungen über die Pfarrbesoldung, Abrechnung der für das Rechnungsjahr 1931 gezahlten Staatszuschüsse sowie Bewilligung von Zuschüssen für das Rechnungsjahr 1932).

Der Preuß. Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
 MfWKuB. G I Nr. 1057
 Fin.Min. I B Nr. 4211/8. 4.

Berlin W 8, den 16. April 1932.
 — Postfach —

Betrifft Abrechnung über die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse für 1931.

(1) Die von den Regierungspräsidenten und dem Polizeipräsidenten in Berlin für das Rechnungsjahr 1931 angewiesenen Pfarrbesoldungszuschüsse sind unter dem Vorbehalt der nachträglichen Prüfung des Bedürfnisses der betreffenden Kirchengemeinden und Gemeindeverbände gezahlt worden. Zugleich ist vorbehalten worden, die empfangenen Beträge zurückzufordern, soweit sich herausstellen sollte, daß die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht bestanden haben.

(2) Um den Regierungspräsidenten usw. Unterlagen zu verschaffen, das Zuschußbedürfnis der Kirchengemeinden usw. für das Rechnungsjahr 1931 nachzuprüfen, sind von letzteren wieder Nachweisungen dreifach aufzustellen. Wenn die landeskirchlichen Behörden für das Rechnungsjahr 1931 das vorjährige Muster (vgl. unser Rundschreiben vom 11. April 1931 — MfWKuB. G I 402/FM. I B 4211/26. 3. —) nicht in vollem Umfange benutzen wollen, erklären wir uns damit einverstanden, daß vereinfachte Nachweisungen nach dem beigelegten Muster aufgestellt werden. Die Herstellung der Vordrucke bleibt den kirchlichen Behörden überlassen.

(3) Wir bitten, den beteiligten Kirchengemeinden usw. aufzugeben, die Nachweisungen auszufüllen und einzureichen, sowie etwaige Rückfragen zu erledigen. Kirchengemeinden usw., die bis zum 15. Juli d. Js. ordnungsmäßig ausgefüllte Nachweisungen nicht eingereicht und Rückfragen nicht erledigt haben, sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse von August 1932 ab zu sperren, bis sie diesen Verpflichtungen nachkommen.

(4) Gleichzeitig bitten wir, gefälligst Vorkehrungen zu treffen, daß die Prüfung der Nachweisungen bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde möglichst bald erfolgt. Sobald die Prüfung für eine Kirchengemeinde vorgenommen und der endgültige staatliche Pfarrbesoldungszuschuß für 1931 festgesetzt ist, ersuchen wir, die dritte Ausfertigung der Nachweisung an den für die Kirchengemeinde örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, für Groß-Berlin an den Polizeipräsidenten, Abteilung V, Berlin O 27, Magazinstr. 3/5, weiter zu leiten, damit auch dort alsbald mit der Prüfung begonnen werden kann. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß sämtliche Nachweisungen spätestens am 1. Oktober d. Js. bei den Regierungspräsidenten vorliegen werden.

(5) Sollten staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1931 um mehr als 5 *RM* überhoben worden sein, so ersuchen wir, die betreffenden Kirchengemeinden und Gemeindeverbände anzuhalten, diese Beträge an die rechnunglegende Hauptkasse zurückzuzahlen und von dem Veranlaßten den für die Kirchengemeinde örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zu benachrichtigen. Die zurückgezahlten Beträge werden bei Kap. 34 Tit. 29 des Staatshaushalts vereinnahmt.

(6) Wegen der Verzinsung und evtl. Stundung der zurückzuzahlenden Beträge nehmen wir auf unser Rundschreiben vom 26. Februar 1931 — MfWKuB. G I 569 G II/FM. I B 4216/4316/14. 2. — ergebenst Bezug. Zinsen unter 1 *RM* werden nach Abs. 5 des Runderlasses des Finanzministers vom 10. März 1925 — FinMinBl. S. 38 — nicht besonders eingezogen.

(7) Wegen der Abrechnung über die für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer im Rechnungsjahre 1931 in Anspruch genommenen Staatsmittel behalten wir uns weitere Mitteilung vor.

(8) Im übrigen finden auf die Abrechnung für 1931 die bisherigen Grundsätze Anwendung.

(9) Die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin sowie die an der Zahlung beteiligten Hauptkassen erhalten Abschrift.

Zugleich im Namen des Finanzministers
Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Im Auftrage:
Trendelenburg.

Kiel, den 23. Mai 1932.

Vorstehenden, am 28. April 1932 uns zugegangenen Erlaß, bringen wir hiermit zur Kenntnis der Kirchenvorstände und Kirchengemeindevorstandsausschüsse. Das Muster der Pfarrbesoldungsnachweisungen ist soweit wie möglich vereinfacht worden. Die zur Aufstellung der Nachweisungen erforderlichen Vordrucke werden den Kirchengemeinden und Gemeindevorständen demnächst zugehen. Mit der Abrechnung über die im Rechnungsjahr 1931 gezahlten Besoldungszuschüsse ist der Antrag auf vorläufige Bewilligung eines staatlichen Pfarrbesoldungszuschusses für das Rechnungsjahr 1932 verbunden. Um die Nachprüfung der Nachweisungen auf dem Landeskirchenamt zu erleichtern und Rückfragen möglichst einzuschränken, sind den Nachweisungen beglaubigte Abschriften der Steuer- bzw. Umlagebeschlüsse des laufenden Rechnungsjahres und der von den Kirchengemeinden beizubringenden Bescheinigungen der zuständigen Finanzämter über das tatsächliche oder geschätzte kirchensteuerfähige Reichseinkommensteuersoll von 1930 bzw. 1931, wie auch eine Abschrift der Kirchen- und Pfarrkassenvoranschläge für das Rechnungsjahr 1932 in einfacher Ausfertigung beizufügen. Diejenigen Kirchengemeinden, die im Rechnungsjahr 1931 zur Deckung ihres Umlagebedarfs die Grundvermögensteuer herangezogen haben oder die für das Rechnungsjahr 1932 von sich aus diesen Maßstab ohnehin für die Umlage ihres Kirchensteuerbedarfs mit in Anspruch nehmen, haben außerdem Bescheinigungen der zuständigen Behörden (Katasteramt oder Magistrat) über das Grundvermögensteuersoll von 1930 bzw. 1931 einzureichen.

Wir weisen noch besonders hin auf die Ausfüllung der Vordrucke unter Abschnitt C (Steuerverhältnisse der Kirchengemeinde), aus der sich ergibt, daß für die Nachweisung des von der Kirchengemeinde zu leistenden steuerlichen Pfarrbesoldungsbeitrages für das Rechnungsjahr 1931 das der Kirchensteuererhebung zugrunde liegende, tatsächlich festgestellte kirchensteuerfähige Reichseinkommensteuersoll von 1930 anzugeben ist, während für die vorläufige Festsetzung der Besoldungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1932 das mit finanzamtlicher Bestätigung geschätzte Reichseinkommensteuersoll von 1931 anzugeben ist.

Wegen der Leistungen der Kirchengemeinden zur Pfarrbesoldung verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom heutigen Tage — B 2142 (Dez. V) —.

Für die Ausfüllung der Nachweisungen sind die auf Seite 2 des Vordrucks befindlichen Anmerkungen zu beachten. Ferner ist zur Vermeidung von Rückfragen ganz besonders auf die genaue Ausfüllung unter B III 1 und 2 der Nachweisungen zu achten. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen getrennt nach Herkunft und in voller Höhe angegeben werden. B. B. dürfen die Einnahmen aus Jagdpachten nicht mit den Landpachteneinnahmen in einer Summe aufgeführt oder von den Einnahmen vorweg Ausgaben abgesetzt werden. Endlich weisen wir auf Ziffer 3 des

obenstehenden Ministerialerlasses hin, wonach Kirchengemeinden, die bis zum 15. Juli 1932 ordnungsmäßig ausgefüllte Nachweisungen nicht einreichen und Rückfragen nicht ^{1.1.32}erledigt haben, die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse von August 1932 ab zu sperren sind, bis sie diesen Verpflichtungen nachkommen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 2401 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 53. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneek“.

Kiel, den 21. Mai 1932.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 2. Sonntag n. Trin. — am 5. Juni 1932 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Erholungs- und Freizeitheims „Bredeneek“ bei Breez abgehalten wird.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 13. Juni 1930 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 104 — und ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landesuperintendenten) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Evangelischen Reichsverbandes weiblicher Jugend e. V., Berlin-Dahlem, Friedbergerstr. 27, Berlin 7500, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2960 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 54. Empfehlenswerte Schriften.

1) „Der Kolofferbrief in Frage und Antwort“. Ein Beitrag zu der Frage: Wie lese ich meine Bibel? Von Egon Bacholke — Preis 0,45 *R.M.* Verlag Missionsbuchhandlung Breklum (Kreis Husum).

2) „Das evangelische Kinderlager“, von Dr. W. Piutti, Veröffentlichung des Reichsverbandes evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund), Hauptgeschäftsstelle Berlin-Steglitz, Beyerstraße 8, Preis 0,80 *R.M.*, bei Bezug größerer Mengen Sonderpreis.

3) „Gottesdienstliche Ordnungen“, herausgegeben in Verbindung mit der Liturg. Arbeitsgemeinschaft Hannover von den liturg. Konferenzen Niedersachsens, Westfalens, am Rhein und Hessens, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 152 S., brosch. 1,80 *R.M.*, durch die Konferenz bezogen 1,10 *R.M.*, von 10 Exemplaren an 0,95 *R.M.* das Stück.

4) „Blinkfeuer“, Kampf-Flugblatt für die Abwehr der Gottlosenbewegung, Eichenkreuzverlag, Wuppertal-Barmen, Allee 191, jede Nummer 1 *Rpf.*

Personalien.

Präsentiert: für die III. Pfarrstelle in Ikehoe

1. der Pastor Ruthe=St. Margarethen,
2. „ „ Adolphsen=Zarpen,
3. „ „ Wehrmann=Witzwort.

- Ordiniert:** am 5. Mai 1932 der Pfarramtskandidat lic. Volkmar Hertrich zum Hilfsgeistlichen in Kiel;
am 8. Mai 1932 im Dom zu Schleswig der Pfarramtskandidat Christoph Gröpper zum Provinzialvikar im Hilfsdienst in Hellingstedt.
- Ernannt:** am 27. April 1932 der bisherige Provinzialvikar Pastor Heinrich Krohn zum Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenwestedt;
am 4. Mai 1932 der Pastor Hans Usmussen, bisher in Albersdorf, zum Pastor der II. Pfarrstelle der Hauptgemeinde in Altona.
- Bestätigt:** am 28. April 1932 die Wahl des Pastors Heinrich Tietgen, bisher in St. Laurentii auf Föhr, zum Pastor der Kirchengemeinde Tolk;
am 6. Mai 1932 die Wahl des Pastors Erik Petersen, bisher in Neumünster, zum Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien-Flensburg.
- Eingeführt:** am 17. April 1932 der bisherige Provinzialvikar Pastor Dr. Jens Nissen in Hademarschen als Pastor der Kirchengemeinde Barlt;
am 1. Mai 1932 der Pastor Prof. Joh. Tonnesen in Altona als Pastor der II. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde in Altona-Dittensen;
am 8. Mai 1932 der Pastor Hans Usmussen, bisher in Albersdorf, als Pastor der II. Pfarrstelle der Hauptkirchengemeinde in Altona;
am 5. Mai 1932 der bisherige Provinzialvikar Pastor Hage Jensen in Horsbüll als Pastor der Kirchengemeinde Horsbüll;
am 5. Mai 1932 der bisherige Provinzialvikar Pastor Wilhelm Knuth in Flensburg als Pastor der I. Pfarrstelle der Friedensgemeinde in Altona;
am 8. Mai 1932 der bisherige Provinzialvikar Pastor Heinrich Krohn in Hohenwestedt als Pastor der II. Pfarrstelle in Hohenwestedt.
- In den Ruhestand versetzt:** auf seinen Antrag zum 1. November 1932 Propst Möding in Lütjenburg.
- Gestorben:** am 22. April 1932 in Altona Hauptpastor i. R. Esmarch.

Die I. theologische Prüfung Ostern 1932 haben bestanden:

Hermann Schmidt, Gusem (Anhalt),
Dr. Martin Cornils, Ikehoe,
Werner Kabe, Lübeck,
Wolfgang Miether, Güskow (Kreis Greifswald),
Johannes Schröder, Kiel,
Helmut Fellmer, Kiel,
Friedrich Holst, Schülz bei Rendsburg,
Andreas Petersen, Bohmstedt (Kreis Husum),
Alfred Petersen, Altona,
Johannes Drews, Friedrichsgabe bei Hamburg,
Ernst Meeder, Rantrum (Husum—Land),
Erich Bernd, Kiel,
Joachim Thiel, Kiel-Pries,

Walter Lötje, Glückstadt (Elbe),
 Robert Hansen, Flensburg,
 Heinrich Andresen, Flensburg,
 Dr. Hans Duncker, Braacken bei Hemmingstedt (Dithm.).

Die II. theologische Prüfung Ostern 1932 haben bestanden die Kandidaten:

Hans Rähler, Klein-Zeher (Rageburg),
 Christoph Gröpper, Eckernförde,
 Lic. Volkmar Hertrich, Flensburg.

Erledigte Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der **St. Petri**-Gemeinde in Flensburg wird zum 1. Juli d. Js. frei und ist durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde wieder zu besetzen. Die Befoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Außer den gesetzlichen Bezügen wird eine Unkostenersatzung von z. Bt. 600 *R.M.* gewährt. Pastorat mit Garten ist vorhanden.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und einer Darstellung des Lebenslaufs sind bis zum 1. Juni an den Synodalausschuß in Flensburg einzureichen.

Die 1. Pfarrstelle in **Grundhof** wird zum 1. Oktober vakant. Das Dienst Einkommen der Pfründe beträgt zur Zeit 8400 *R.M.*, abgesehen von den vorgeschriebenen Kürzungen. Ortsklasse D. Wohnhaus und Garten vorhanden.

Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Autoomnibus für die Flensburger Schulen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 9. Juni 1932 an den Synodalausschuß in Sörup zu richten.

Die 2. Pfarrstelle in **Kappeln** wird Anfang August vakant. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Bestimmungen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Pastorat mit Garten vorhanden. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 20. Juni an den Synodalausschuß in Kappeln einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Groß-Berkenthin** in Lauenburg wird voraussichtlich demnächst vakant und ist sofort neu zu besetzen.

Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit großem Garten in schöner Lage am Elb-Trave-Kanal. Gesuche nebst Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis 24. Juni 1932 an den Kreis Ausschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg in Rageburg.